

M.Y.B.A. CHARTERVERTRAG - SEITE EINS VON FÜNF

SCHIFFSNAME: Typ:
Registrierungshafen: Flagge: Länge:

Folgender Vertrag wurde am heutigen (Datum) in (Ort)
zwischen den unterzeichneten Parteien geschlossen:

EIGNER:
ADRESSE:

CHARTERER:
ADRESSE:Agentur

Agentur (Treuhänder):

CHARTEVERTRAGES EINZELHEITEN DES

CHARTERZEITRAUM: Von Uhr am (Datum)
Bis Uhr am (Datum)

EINSCHIFFUNGSHAFEN: AUSSCHIFFUNGSHAFEN:

Fahrgebiet:

Höchstzahl der an Bord schlafenden () und mitfahrenden () Gäste.

Mannschaft bestehend aus:

CHARTERGEBÜHR:

Plus: Nebenkostenvorschuss (A.P.A.) (s. Klausel 8):

Überführungsgebühren:

Kaution (s. Klausel 16 & 17):

Zahlbar wie folgt:

ERSTE RATE:

ZWEITE RATE:

Auf das Kundenkonto der nachstehenden Agentur und erst nach Eingang auf dem Konto als bezahlt betrachtet:

BEDINGUNGEN

Zusätzlich zur Chartergebühr zahlt der CHARTERER zum Selbstkostenpreis: alle Treibstoffkosten für das Schiff, dessen Beiboot und sämtliche Wassersportausrüstung; sämtliche Hafen-, Lotsen- und Tauchergebühren, Zollformalitäten, Wasser, Strom sowie gegebenenfalls staatliche und/oder lokale Steuern; Verpflegung und Getränke für die CHARTERGÄSTE, persönliche Wäsche und sämtliche Kommunikationskosten der CHARTERGÄSTE.

UNTERSCHRIFTEN

EIGNER und CHARTERER akzeptieren, dass Klausel 1-24 einschließlich, sowie jedwede vorstehend aufgeführten Bedingungen oder beigefügten Addenda Bestandteil dieses fünfseitigen Vertrags sind. Unterzeichnete Faxe dieses Vertrags sind verbindlich.

EIGNER	DATUM	CHARTERER	DATUM
..... ZEUGE/ZEUGIN ZEUGE/ZEUGIN
..... NAME UND ADRESSE DES/R ZEUGEN/ ZEUGIN IN DRUCKBUCHSTABEN	 NAME UND ADRESSE DES/R ZEUGEN/ ZEUGIN IN DRUCKBUCHSTABEN	
..... AGENTUR (TREUHÄNDER)	 AGENTUR:	
..... ZEUGE/ZEUGIN	 ZEUGE/ZEUGIN	
.....		

SPECIMEN

KLAUSEL 1 MIET- UND VERMIETUNGSVEREINBARUNG

Der EIGNER verpflichtet sich, das Schiff an den CHARTERER zu vermieten und für den gleichen Zeitraum keinen sonstigen Chartervertrag für das Schiff abzuschließen.

Der CHARTERER verpflichtet sich, das Schiff zu mieten und die Chartergebühr, den Nebenkostenvorschuss, die Überführungsgebühr, die Kautions- und jegliche sonstige vereinbarte Gebühren mit gedeckten Mitteln an oder vor dem in diesem Vertrag aufgeführten Datum, auf das in diesem Vertrag aufgeführte Konto zu zahlen.

KLAUSEL 2 Übergabe

Der EIGNER stellt das Schiff zu Beginn des Charterzeitraums im Einschiffungshafen bereit und der CHARTERER übernimmt es vollständig betriebs- und funktionsfähig, seetüchtig, sauber, in durchgehend gutem Zustand und dienstbereit, mit kompletter Ausrüstung, einschließlich moderner Sicherheits- und Rettungsausrüstung (einschließlich Schwimmwesten für Kinder, falls solche zu den CHARTERGÄSTEN gehören), wie von der Registrierungsbehörde des Schiffes vorgeschrieben, und einem Schiff seiner Größe und Art entsprechend ausgerüstet und ermöglicht damit dem CHARTERER die Benutzung des Schiffes in der in Klausel 13 aufgeführten Art und Weise. Der EIGNER gibt keine Gewährleistung für Verwendung und Bequemlichkeit bei Fahrten oder Reisen unter Schlechtwetterbedingungen im Fahrgebiet.

KLAUSEL 3 RÜCKGABE

Der CHARTERER übergibt dem Eigner das Schiff im Ausschiffungshafen, frei von Schulden, die während des Charterzeitraums für Rechnung des CHARTERERS entstanden sind und in ebenso gutem Zustand wie bei Einschiffung – abgesehen von bei gewöhnlichem Gebrauch entstandenem Verschleiß. Der CHARTERER kann das Schiff auf Wunsch vor Ende des Charterzeitraums in den Ausschiffungshafen zurückbringen und von Bord gehen, doch diese vorzeitige Rückgabe berechtigt den CHARTERER nicht zu einer etwaigen Rückvergütung der Chartergebühr.

KLAUSEL 4 FAHRGEBIET

Der CHARTERER beschränkt die Fahrten des Schiffes auf das Fahrgebiet und innerhalb des Fahrgebiets auf Regionen, in denen das Schiff gesetzlich zur Fahrt zugelassen ist. Der CHARTERER beschränkt weiterhin die Fahrtdauer auf durchschnittlich sechs (6) Stunden pro Tag, es sei denn, der Kapitän stimmt einer Überschreitung dieser Zeitspanne nach seinem alleinigen Ermessen zu.

KLAUSEL 5 MAXIMALE PERSONENZAHL - VERANTWORTUNG FÜR KINDER - GESUNDHEIT DER CHARTERGÄSTE

- a) Der CHARTERER gestattet zu keiner Zeit während des Charterzeitraums eine höhere als die maximale Zahl an Bord schlafender oder an Bord mitfahrender Gäste plus - nach alleinigem Ermessen des Kapitäns - eine zumutbare Zahl an Besuchern, während das Schiff sicher im Hafen vertäut ist.
- b) Werden Kinder mit an Bord genommen, übernimmt der CHARTERER die volle Verantwortung für deren Verhalten und Beschäftigung; Mitglieder der Mannschaft sind für deren Verhalten und Beschäftigung nicht verantwortlich.
- c) Die Charter kann eventuell ungeeignet sein für Körperbehinderte oder Personen, die sich einer medizinischen Behandlung unterziehen müssen. Durch Unterzeichnung dieses Vertrags gewährleistet der CHARTERER die medizinische Fitness aller CHARTERGÄSTE für die mit diesem Vertrag erwägte Reise. Der CHARTERER und seine Gäste verpflichten sich, alle notwendigen Visa und Impfungen für die zu besuchenden Länder zu besitzen.

KLAUSEL 6 DIE MANNSCHAFT

Der EIGNER stellt den entsprechend qualifizierten und für die Versicherer des Schiffes akzeptablen Kapitän sowie eine entsprechend erfahrene Mannschaft und kommt für deren ordnungsgemäße Uniform, Ernährung und Versicherung auf. Die EIGNER sorgt dafür, dass kein Mannschaftsmitglied an Bord des Schiffes illegale Drogen bei sich trägt oder benutzt oder an Bord Feuerwaffen (abgesehen von den im Ladungsverzeichnis angegebenen) aufbewahrt und sorgt dafür, dass Kapitän und Mannschaft die Gesetze und Vorschriften aller Länder beachten, in deren Gewässern das Schiff im Verlauf dieses Vertrags fährt.

KLAUSEL 7 BEFUGNISSE DES KAPITÄNS

Der EIGNER sorgt dafür, dass der Kapitän dem CHARTERER die gleiche Aufmerksamkeit schenkt, als wäre der CHARTERER der EIGNER. Der Kapitän befolgt – soweit Wind, Wetter und sonstige Umstände dies zulassen – alle, ihm seitens des CHARTERERS erteilten zumutbaren Anordnungen hinsichtlich Führung, Bedienung und Fahrt des Schiffes.. Der Kapitän ist jedoch nicht verpflichtet, Anordnungen Folge zu leisten, die nach seiner begründeten Auffassung dazu führen könnten, dass das Schiff in einen Hafen oder an einen Ort gelangt, in/an dem sein Aufenthalt nicht sicher und angemessen ist oder dazu führen könnten, dass der CHARTERER das Schiff bei Ablauf des Charterzeitraums nicht zurückgeben kann oder nach begründeter Auffassung des Kapitäns einenm Verstoßgegen Klausel 13 und/oder einer sonstigen Klausel dieses Vertrags bewirken würden. Weiterhin, sollte der Charterer oder jeglicher seiner Gäste, nach begründeter Auffassung des Kapitäns, gegen Klausel 13 verstossen und falls diese Missachtung fortbesteht, nachdem der Kapitän den CHARTERER deswegen in angemessener und konkreter Weise schriftlich verwahrt hat, wird der Kapitän den Eigner und die Agentur(en) informieren und der Eigner kann- unbeschadet etwaiger sonstiger Rechtsmittel - die Charter unverzüglich beenden oder den Kapitän anweisen, das Schiff zum Ausschiffungshafen zurückzubringen und nach der Rückkehr ist die Charter beendet. Nach vorheriger Begleichung aller ausstehenden Kosten seitens des CHARTERERS beim Kapitän haben der Charterer und seine Gäste das Schiff zu verlassen und der CHARTERER hat kein Anrecht auf eine etwaige Rückvergütung der Chartergebühr.

Speziell im Hinblick auf die Nutzung von Wassersportgeräten (wie in Klausel 16 definiert) ist der Kapitän befugt, den CHARTERER, einen oder alle seiner Gäste vom Gebrauch bestimmter Wassersportgeräte auszuschließen, falls sie nach seiner begründeten Auffassung nicht kompetent oder sicher sind oder sich auf unverantwortliche Weise benehmen oder bei der Handhabung dieser Geräte nicht entsprechende Rücksicht auf andere Personen nehmen.

KLAUSEL 8 BETRIEBSKOSTEN

Der CHARTERER ist für den gesamten Charterzeitraum für sich und seine Gäste für die, im Abschnitt "BEDINGUNGEN" auf Seite eins dieses Vertrags speziell definierten Betriebskosten verantwortlich. Nach Zahlung des Nebenkostenvorschusses (A.P.A.) über das Konto der Agentur, wie in diesem Vertrag vorgeschrieben, wird der CHARTERER in regelmäßigen Abständen vom Kapitän hinsichtlich der Ausgaben des Nebenkostenvorschusses informiert und zahlt - im Falle, dass der verbleibende Betrag angesichts der laufenden Ausgaben nicht ausreichen sollte - dem Kapitän eine ausreichende Summe für die Aufrechterhaltung eines angemessenen Guthabens. Der EIGNER sorgt dafür, dass der Kapitän bei Ausgabe des Nebenkostenvorschusses die erforderliche Sorgfalt walten lässt.

Vor Ausschiffung am Ende des Charterzeitraums legt der Kapitän dem CHARTERER eine detaillierte Aufstellung der Ausgaben mit so vielen entsprechenden Quittungen wie möglich vor, und entweder zahlt der CHARTERER dem Kapitän die restlichen Unkosten oder der Kapitän erstattet dem CHARTERER einen etwa zuviel bezahlten Betrag.

Die Zahlung für besondere Wünsche oder Ausrüstung, Landtransport oder Ausflüge oder jegliche sonstigen Ausgaben, die normalerweise nicht zu den Betriebskosten des Schiffes gerechnet werden, kann möglicherweise zusätzlich zum Nebenkostenvorschuss verlangt werden, im voraus über das Konto der Agentur oder an den Kapitän bei Einschiffung

Sofern keine ausdrücklichen anderweitigen Vereinbarungen schriftlich im voraus getroffen wurden, sind alle Zahlungen für Betriebskosten, usw. in der gleichen Währung wie die Chartergebühr zu leisten. Die Zahlung per Scheck, Kreditkarte oder sonstige vereinbarte Mittel ist normalerweise infolge der Mobilität nach dem Saisonplan des Schiffes nicht zulässig und der CHARTERER sollte daher Sorge tragen, dass ihm ausreichende Mittel zur Verfügung stehen, um alle vertretbaren und vorhersehbaren Unkosten zu decken oder ein zusätzliches Guthaben bei der Agentur zu hinterlegen.

KLAUSEL 9 VERZUG BEI DER ÜBERGABE

a) Falls der EIGNER auf Grund *höherer Gewalt* (wie in Klausel 18 (a) definiert) nicht in der Lage ist, das Schiff bei Beginn des Charterzeitraums im Einschiffungshafen an den CHARTERER zu übergeben und die Übergabe innerhalb von achtundvierzig (48) Stunden nach dem geplanten Charterbeginn erfolgt oder binnen einem Zehntel (1/10.) des Charterzeitraums - je nachdem, welcher Zeitraum der Kürzere ist -, erstattet der EIGNER dem CHARTERER die anteilige Chartergebühr pro Tag oder es wird in gegenseitigem Einvernehmen vereinbart, -den Charterzeitraum anteilmäßig zu verlängern.

BITTE PARAPHIEREN: EIGNER: CHARTERER:

SPECIMEN

SCHEITERN DER ÜBERGABE

- b) Falls der EIGNER auf Grund *höherer Gewalt* nicht in der Lage ist, das Schiff binnenachtundvierzig (48) Stunden nach fristgemäßem Charterbeginn zu übergeben oder eines Zeitraums von einem Zehntel (1/10.) der Charterdauer - je nachdem, welcher Zeitraum der Kürzere ist -, ist der CHARTERER berechtigt, diesen Vertrag als gekündigt zu betrachten. Das ausschließliche Rechtsmittel des CHARTERERS besteht in der Erstattung (ohne Zinsen) der vollen, von ihm an den EIGNER oder Treuhänder gezahlten Beträge. Alternativ wird die Charterdauer in beiderseitigem Einverständnis um einen der Verzögerung entsprechenden Zeitraum verlängert.
- c) Falls der EIGNER aus anderen Gründen als *höhere Gewalt* das Schiff zu Beginn der Charter im Einschiffungshafen nicht übergibt, kann der CHARTERER diesen Vertrag als vom EIGNER nicht erfüllt betrachten. Der CHARTERER hat Anspruch auf vollständige Erstattung (ohne Zinsen) der von ihm an den EIGNER oder den Treuhänder gezahlten Beträge und erhält zusätzlich vom EIGNER einen finanziellen Schadensersatz in einer Höhe entsprechend fünfzig Prozent (50%) der Chartergebühr..

STORNIERUNG DURCH DEN EIGNER

- d) Falls der EIGNER vor Beginn des auf Seite Eins dieses Vertrags aufgeführten Charterzeitraums den Vertrag über die Agentur kündigt und diese Kündigung auf Grund *höherer Gewalt* erfolgt, tritt Klausel (b) in Kraft.
- e) Erfolgt die Kündigung aus anderen Gründen als *höhere Gewalt*, hat der CHARTERER Anrecht auf vollständige Erstattung (ohne Zinsen) aller von ihm an den EIGNER oder Treuhänder gezahlten Beträge und erhält zusätzlich einen finanziellen Schadensersatz, der nach folgender Tabelle berechnet wird und sofort zahlbar ist:
- i) dreißig (30) oder mehr Tage vor Beginn der Charter: einen Betrag im Gegenwert von fünfundzwanzig Prozent (25%) der Chartergebühr;
 - ii) mehr als vierzehn (14) aber weniger als dreißig (30) Tage vor Beginn der Charter: einen Betrag im Gegenwert von fünfunddreißig Prozent (35%) der Chartergebühr;
 - iii) vierzehn (14) Tage oder weniger vor Beginn der Charter: einen Betrag im Gegenwert von fünfzig Prozent (50%) der Chartergebühr.

KLAUSEL 10 VERZÖGERUNG BEI DER RÜCKGABE

- a) Falls die Rückgabe des Schiffes auf Grund *höherer Gewalt* verzögert ist, hat die Rückgabe so bald wie möglich danach zu erfolgen und die Bedingungen dieses Vertrags bleiben in der Zwischenzeit weiterhin in Kraft, jedoch ohne Vertragsstrafe oder zusätzliche Gebühr für den CHARTERER.
- b) Falls die Rückgabe des Schiffes durch den CHARTERER infolge absichtlicher Verzögerung oder Veränderung des Fahrplans gegen den Rat des Kapitäns, nicht im Ausschiffungshafen an den EIGNER erfolgt, wird der CHARTERER dem EIGNERN unverzüglich durch direkte telegrafische Überweisung über das Konto der Agentur/ des Treuhänders Liegegeld zum Tagessatz plus vierzig Prozent (40%) des Tagessatzes zu zahlen und - falls die Verzögerung der Rücklieferung vierundzwanzig (24) Stunden überschreitet - ist der CHARTERER verpflichtet, dem EIGNER Schadensersatz zu zahlen, für etwaigen Verlust oder Schaden, der dem EIGNER auf Grund von Nutzungsausfalls des Schiffes oder Kündigung oder Übergabeverzug einer nachfolgenden Charter des Schiffes entsteht.

KLAUSEL 11 KÜNDIGUNG DURCH DEN CHARTERER

- a) i) Kündigt der CHARTERER den Vertrag bei Charterbeginn oder zu jeglichem vorherigen Zeitpunkt, haftet der CHARTERER nach wie vor für alle an die EIGNER vorher fälligen und zum Kündigungszeitpunkt noch nicht erfolgten Zahlungen. Falls eine Kündigungsmittelung seitens der CHARTERER erfolgt oder falls der CHARTERER nach Erhalt einer diesbezüglichen Mitteilung versäumt, etwaige entsprechend diesem Vertrag fällige Beträge zu zahlen, ist der EIGNER berechtigt, diesen Vertrag als vom CHARTERER nicht erfüllt zu betrachten und den Gesamtbetrag aller Zahlungen einzubehalten.

Ungeachtet des Rechts der EIGNER, alle vorstehend erwähnten Zahlungen zu erhalten oder einzubehalten, hat der EIGNER die Pflicht, seinen Schaden zu mildern und falls der EIGNER in der Lage ist, das Schiff für den gesamten oder einen Teil der Charterdauer dieses Vertrags erneut zu vermieten, gibt der EIGNER - nach Abzug sämtlicher Provisionen und sonstigen aus der erneuten Vermietung entstehenden Folgekosten - eine Gutschrift für den Nettobetrag der aus der erneuten Vermietung resultierenden Chartergebühr. Hierbei wird beabsichtigt, dass der EIGNER aus der erneuten Vermietung den gleichen Nettoerlös erhält, den er unter vorliegendem Vertrag erhalten hätte. Der EIGNER bemüht sich nach besten Kräften, das Schiff erneut zu vermieten und wird seine Zustimmung zur erneuten Vermietung nicht unbegründet versagen; Chartern, die begründeterweise als nachteilig für das Schiff, seinen Ruf, seine Mannschaft oder seinen Reiseplan angesehen werden könnten, können jedoch abgelehnt werden.

- ii) Falls das Schiff vor dem Kündigungsdatum Vorräte für die Charter an Bord genommen hat oder die Überführungsgebühr wie auf Seite Eins dieses Vertrags aufgeführt, verwendet wurde, hat der CHARTERER für diese Ausgaben zu zahlen, sofern diese nicht ganz oder teilweise entweder vom Lieferanten erstattet oder auf die nächste Charter übertragen werden können; in diesem Fall werden sie entsprechend abgerechnet. Kapitän und EIGNER haben die Pflicht, diese Kosten wo immer möglich zu mildern.
- b) Wird der EIGNER nach Unterzeichnung dieses Vertrags für zahlungsunfähig erklärt oder - im Falle einer Gesellschaft - ein Liquidator, Konkursverwalter oder Vermögensverwalter für die Gesamtheit oder einen Teil des Vermögens des EIGNERs bestellt, ist der CHARTERER berechtigt, die Charter zu kündigen und sämtliche auf Grund dieses Vertrags an den EIGNER, seinen Agenten oder den Treuhänder gezahlten Gelder sind ohne Abzug zurückzuerstatten.

KLAUSEL 12 MASCHINENSCHADEN ODER MANÖVRIERUNFÄHIGKEITBETRIEBSSTÖRUNG ODER VERSAGEN

Falls das Schiff zu irgendeinem Zeitpunkt nach Übergabe auf Grund von Maschinenversagen, Stränden, Kollision oder sonstigen Ursachen außer Betrieb gesetzt und damit die angemessene Benutzung des Schiffes durch den CHARTERER verhindert wird und zwar während eines Zeitraums von zwischen zwölf (12) und achtundvierzig (48) aufeinanderfolgenden Stunden oder einem Zehntel der Charterdauer- je nachdem, welche Zeitspanne kürzer ist - (und das Versagen nicht durch eine Handlung oder Unterlassung des CHARTERERs verursacht wurde) wird, wird der EIGNER die Chartergebühr für den Störungszeitraum anteilmässig erstatten oder, in gegenseitigem Einverständnis eine dem Störungszeitraum entsprechende, anteilige Verlängerung der Charterdauer gestatten. Falls sich der CHARTERER auf diese Klausel berufen möchte, wird er den Kapitän hiervon unverzüglich schriftlich informieren. Der CHARTERER haftet während des Störungszeitraums weiterhin für die normalen Kosten.

Im Falle des tatsächlichen oder mittelbaren Totalverlusts des Schiffes oder falls das Schiff für einen aufeinanderfolgenden Zeitraum von mehr als achtundvierzig (48) Stunden oder einem Zehntel des Charterzeitraums - je nachdem, welches der kürzere Zeitraum ist - außer Betrieb gesetzt sein sollte, kann der CHARTERER diesen Vertrag durch schriftliche Mitteilung an den EIGNER oder die Agentur oder, falls keine Kommunikationsmöglichkeiten bestehen, an den Kapitän kündigen. Sobald wie nach dieser Kündigung praktisch möglich, wird die Chartergebühr vom EIGNER anteilmäßig (ohne Zinsen) für den nach dem Datum und Zeitpunkt, an dem der Schaden oder die Betriebsstörung erfolgte, noch ausstehenden Teil der Charterdauer zurückgezahlt. Im Fall einer solchen Kündigung kann der CHARTERER die Rückgabe des Schiffes vollziehen, indem er den Besitz des Schiffes an dem Ort, wo es liegt, aufkündigt. Der CHARTERER ist berechtigt, vom EIGNER angemessene Kosten für die Rückreise der Chartergäste zum Ausschiffungshafen durch Linienverkehr sowie angemessene entstandene Unterkunftskosten zu verlangen.

Alternativ kann der CHARTERER nach einem durchgehenden Zeitraum der Betriebsstörung von mehr als achtundvierzig (48) Stunden oder einem Zehntel des Charterzeitraums - je nachdem, welches der kürzere Zeitraum ist und abhängig von der Art und Schwere der Betriebsstörung - in gegenseitigem Einvernehmen entscheiden, für die Dauer des Charter an Bord zu bleiben; der CHARTERER hat in diesem Fall keinen weiteren oder zusätzlichen Anspruch an den EIGNER.

KLAUSEL 13 NUTZUNG DES SCHIFFES

Der CHARTERER wird die Gesetze und Vorschriften jeglicher Länder, in deren Gewässer das Schiff während des Verlaufs dieses Vertrags fährt, beachten und dafür sorgen, dass die Gäste diese beachten.

Der CHARTERER wird sicherstellen, dass ohne schriftliche Zustimmung des EIGNERS keine Haustiere oder andere Tiere an Bord des Schiffes gebracht werden. Der CHARTERER wird sicherstellen, dass das Benehmen der Chartergäste für Niemanden eine Belästigung darstellt oder das Schiff in Verruf bringt. Der CHARTERER und die Gäste werden die Mannschaft zu allen Zeiten mit gebührendem Respekt behandeln.

BITTE PARAPHIEREN: EIGNER: CHARTERER:

Der Kapitän wird den CHARTERER unverzüglich auf jegliche Verletzung der vorliegenden Bedingungen durch ihn selbst oder seine Gäste aufmerksam machen und falls solches Benehmen nach dieser Warnung fortgesetzt wird, wird der Kapitän den EIGNER oder seine Agentur informieren und der EIGNER kann diesen Vertrag gemäß Klausel 7 dieses Vertrags durch schriftliche Mitteilung an den CHARTERER kündigen.

Falls der CHARTERER oder seine Gäste eine nach den Gesetzen und Vorschriften eines Landes strafbare Handlung begehen sollten, die zur Verhaftung, Verhängung einer Geldstrafe oder Inhaftierung eines Mitglieds der Mannschaft oder zur Einbehaltung, Arrest, Beschlagnahme des Schiffes oder Verhängung einer Geldstrafe für das Schiff führt, wird der CHARTERER den EIGNER für sämtliche, dem EIGNER infolgedessen entstehenden Verluste, Schäden und Unkosten entschädigen und der EIGNER kann diesen Vertrag unverzüglich durch Mitteilung an den CHARTERER kündigen.

Es ist außerdem ausdrücklich vereinbart, dass Besitz oder Verwendung illegaler Drogen oder jeglicher Art von Waffen (einschließlich besonders Feuerwaffen) an Bord des Schiffes streng verboten sind und Nichterfüllung dieser Vorschrift für den EIGNER ausreichenden Grund darstellen, die Charter unverzüglich ohne Rückvergütung oder Regresspflicht gegen den EIGNER zu kündigen.

KLAUSEL 14 NICHT-ÜBERTRAGUNG

Der CHARTERER darf diesen Vertrag ohne schriftliche Zustimmung des EIGNERS (die zu vom EIGNER für angemessen gehaltenen Bedingungen erteilt werden kann) weder übertragen, noch das Schiff untervermieten oder die Kontrolle über das Schiff aufgeben.

KLAUSEL 15 VERKAUF DES SCHIFFES

a) Der EIGNER verpflichtet sich, das Schiff während des auf Seite Eins dieses Vertrags aufgeführten Charterzeitraums nicht zu verkaufen.

b) Sollten der EIGNER einem Verkauf des Schiffes nach Unterzeichnung dieses Chartervertrags - jedoch vor Übergabe an den CHARTERER - zustimmen, wird der EIGNER den CHARTERER unverzüglich über die Agentur schriftlich von diesem Verkauf unterrichten. Diese Information ist von allen Vertragsparteien streng vertraulich zu behandeln.

Falls das Schiff verkauft wird, gilt eine der folgenden Bestimmungen:

i) Durch Übertragung dieses Chartervertrags wird der Eigner veranlassen, dass der Käufer die Charter zu den gleichen Vorschriften und Bedingungen durchführt.

Wird die Charter vom Käufer zu den gleichen Vorschriften und Bedingungen übernommen, kommt es zu keiner Vertragsstrafe gegen den EIGNER und es wird keine zusätzliche Provision an die Agentur fällig.

ii) Ist der Käufer nicht willens oder nicht in der Lage, den Chartervertrag zu erfüllen, beauftragt der EIGNER hiermit die Agentur, für den Charterzeitraum die Charter eines Ersatzschiffes gleichen oder besseren Standards und Zustands zu veranlassen. Wird ein passendes Ersatzschiff gefunden, ist ein neuer Chartervertrag auszuarbeiten und der vorliegende ursprüngliche Vertrag wird aufgehoben. Der EIGNER wird die Agenturprovision für die ursprüngliche Charter zahlen und die Agentur kann eine etwaige, für das Ersatzschiff fällige Provision einbehalten.

iii) Falls der EIGNER nicht in der Lage ist, ein ähnliches oder besseres Schiff zur Nutzung durch den CHARTERER zu den gleichen Bedingungen wie in vorliegendem ursprünglichen Vertrag zu finden, oder sollte der CHARTERER das vorgeschlagene Ersatzschiff ablehnen (der CHARTERER darf jedoch ein Ersatzschiff gleichen oder besseren Standards nicht grundlos ablehnen), so gilt der vorliegende Chartervertrag als vom EIGNER gemäss Klausel 9 aufgehoben. Alle vom CHARTERER erfolgten Zahlungen werden ihm unverzüglich vollständig ohne Abzug zurückgezahlt und zusätzlich wird ihm finanzieller Schadensersatz gezahlt, der je nach Fall gemäss Klausel 9 (e) i, ii oder iii errechnet wird. Der EIGNER zahlt den Agenturen die volle, für den ursprünglichen Vertrag fällige Provision .

KLAUSEL 16 VERSICHERUNG

- a) Der EIGNER versichert das Schiff bei erstklassigen Versicherern gegen alle für ein Schiff dieser Größe und Art üblichen Risiken, deren Deckung mindestens derjenigen der Institute Yacht Clauses 1.11.85 oder sonstigen anerkannten Bedingungen entspricht, erweitert um die Erlaubnis zur Vercharterung und Dritthaftpflicht, Wasserski Haftpflicht, zusammen mit der Haftpflicht, die infolge der Verwendung durch den CHARTERER und andere kompetente, von ihm dazu ermächtigte Personen von persönlichen Wasserfahrzeugen und sonstigen, auf ähnliche Weise angetriebenen Fahrzeugen, sowie von Windsurfern, Dinghies, Katamaranen oder sonstigen an Bord befindlichen Wassersportgeräten entsteht. Die Versicherung deckt außerdem Krieg und Streik und beinhaltet eine Versicherung der Mannschaft gegen Verletzungen und/ oder Haftung gegenüber Dritten, die sich im Verlauf ihres Beschäftigungsverhältnisses ergeben könnte. Der CHARTERER hat Anrecht auf die Leistungen aus der Versicherungen des EIGNERS.
- b) Alle diese Versicherungen müssen zu den Bedingungen und vorbehaltlich eines Selbstbehalts erfolgen, die für ein Schiff dieser Größe und dieses Typs üblich sind. Kopien der relevanten Versicherungsunterlagen stehen dem CHARTERER nach angemessener Mitteilung an den EIGNER vor der Charter zur Einsicht zur Verfügung und sind an Bord des Schiffes mitzuführen.
- c) Unter normalen Umständen haftet der CHARTERER nur für Kosten oder Verluste, die bei der Behebung von durch den CHARTERER oder seine Gäste (vorsätzlich oder nicht) am Schiff oder Dritten gegenüber verursachte Schäden entstehen, bis zur Höhe des Selbstbehalts der Versicherungspolice des EIGNERS für jeden einzelnen Unfall oder Schaden. Die Haftung des CHARTERERS ist jedoch in keinem Fall höher als ein Selbstbehalt im Gegenwert von einem Prozent (1%) der gesamten Versicherungssumme.
- d) Der CHARTERER kann jedoch für einen Unfall oder einen Schaden für eine höhere Summe als den Selbstbehalt haftbar sein, falls der CHARTERER oder seine Gäste sich auf eine Art und Weise (vorsätzlich verhalten haben, daß die Deckung der Versicherung des EIGNERS aufgehoben oder eingeschränkt wird.
- e) Der CHARTERER besitzt eine an Bord oder an Land gültige Versicherung für seine persönlichen Gegenstände sowie zur Deckung entstandener Arzt- oder Unfallkosten – die nicht durch die Schiffsversicherung gedeckt sind.
- f) Der CHARTERER sollten beachten, dass weder eine Reiserücktritt- und Reisekürzungsversicherung noch eine Haftpflichtversicherung des CHARTERERS in diesen Vertrag mit eingeschlossen sind, diese sind jedoch unter dem Vorbehalt der Annahme durch die Versicherer erhältlich.

KLAUSEL 17 KAUTION

Sofern auf Seite Eins dieses Vertrags nicht anders angegeben, wird die Kaution im Namen des EIGNERS vom Treuhänder auf dem Konto des Treuhänders gehalten und kann ganz oder teilweise für etwaige Verpflichtungen verwendet werden, die dem CHARTERER aus einer der Bestimmungen dieses Vertrags entstehen können. In dem Umfang, in dem die Kaution hierzu nicht verwendet wurde, wird sie dem CHARTERER innerhalb von vierundzwanzig (24) Stunden nach Ablauf der Charterdauer oder der Regelung aller ausstehenden Fragen - je nachdem, welches der spätere Zeitpunkt ist - ohne Zinsen zurückerstattet.

KLAUSEL 18 DEFINITIONEN

a) HÖHERE GEWALT

Der Begriff *Höhere Gewalt* bezieht sich in diesem Vertrag auf jegliche Ursache, die direkt auf Handlungen, Ereignisse, Nicht-Vorkommnisse, Unterlassungen, Unfälle oder Naturereignisse jenseits der möglichen Kontrolle von EIGNER oder CHARTERER, zurückzuführen ist (einschließlich – jedoch nicht beschränkt auf - Streiks, Aussperrungen oder sonstige Arbeitsstreitigkeiten, bürgerliche Unruhen, Aufstände, Blockaden, Invasion, Krieg, Feuer, Explosion, Sabotage, Sturm, Kollision, Stranden, Nebel, Regierungsmaßnahmen oder -vorschriften, schwerer Maschinen- oder Elektroschaden, außerhalb der Kontrolle der Mannschaft und nicht durch Fahrlässigkeit des EIGNERS verursacht). Mannschaftswechsel stellen keinen Fall *höherer Gewalt* dar. *Höhere Gewalt* entbindet den EIGNER nicht von Provisionzahlungen. b) **EIGNER,**

CHARTERER UND AGENTUREN

Im gesamten Vertrag sind die Begriffe 'EIGNER', 'CHARTERER' und 'AGENTUR' und die entsprechenden Pronomen so zu deuten, dass sie zutreffen, gleichgültig ob es sich bei EIGNER, CHARTERER oder Agentur - sei es im Singular oder im Plural (je nach Fall) - um männliche oder weibliche Personen oder um Unternehmen handelt.

KLAUSEL 19 BERGUNG

Eventuelle Gewinne aus Wracks, Bergungen und Schleppgebühr während der Charterperiode werden nach Abzug von Mannschaftsanteil, Miete für den entsprechenden Zeitraum sowie Unkosten zu gleichen Teilen zwischen EIGNER und CHARTERER geteilt.

BITTE PARAPHIEREN: EIGNER: _____ CHARTERER: _____

KLAUSEL 20 SCHIEDSVERFAHREN & RECHT

Sofern an der entsprechenden Stelle auf Seite Eins dieses Vertrags nicht anderweitig aufgeführt, wird jeglicher Streitfall in Verbindung mit der Auslegung und Erfüllung des vorliegenden Vertrags durch ein Schiedsgerichtsverfahren in London und nach englischem Recht entschieden. Der Streitfall wird einem einzigen Schiedsmann vorgelegt, der von den Vertragsparteien zu ernennen ist. Können sich die Parteien nicht auf die Ernennung eines einzigen Schiedsmanns einigen, wird der Streit von drei Schiedsmännern geregelt, wobei jede Partei einen Schiedsmann ernennt und der Dritte vom derzeitigen Präsidenten der Mediterranean Yacht Brokers Association oder der American Yacht Charter Association ernannt wird.

Die Ernennung der Schiedsmänner oder Stellvertreter von Schiedsmännern, die nicht zur Verfügung stehen, muss innerhalb von zwei (2) Wochen nach schriftlicher Mitteilung durch die andere Vertragspartei erfolgen. Im Unterlassungsfall ernennt der Präsident des Verbandes, der den dritten Schiedsmann ernennt, auch einen Schiedsmann im Namen der Partei, die eine solche Ernennung unterlässt.

Der im Schiedsverfahren erfolgte Schiedsspruch ist endgültig und für beide Parteien verbindlich und kann gegebenenfalls auf die gleiche Weise wie ein Gerichtsurteil durch die Gerichte oder eine sonstige zuständige Behörde durchgesetzt werden.

Erfolgt die Mitteilung eines Schiedsverfahrens durch eine der Parteien, darf der Treuhänder nach Erhalt der Mitteilung eines solchen Verfahrens nicht ohne Zustimmung beider Parteien oder der Verfügung der Schiedsrichter oder deren endgültigem Schiedsspruch entsprechend über die von ihnen gehaltenen Gelder verfügen. Diese Gelder sind auf einem gekennzeichneten Kundenkonto zu halten. Dieses Konto hat Zinsen zu tragen, sofern dies nach den staatlichen Bankvorschriften erlaubt ist. Der Treuhänder kann die Gelder mit Zustimmung beider Parteien auf ein Anderkonto einzahlen, das – bis das Schiedsverfahren entschieden ist – gemeinschaftlich von den bevollmächtigten Rechtsvertretern beider Parteien verwaltet wird.

KLAUSEL 21 AGENTUREN

Die AGENTUREN unterzeichnen diesen Vertrag lediglich für die Zwecke der vorliegenden Klausel. Durch ihre Unterschrift unter diesen Vertrag bestätigen und vereinbaren EIGNER und CHARTERER Folgendes:

- a) Die Provision der Agenturen gilt nach Unterzeichnung dieses Vertrags als von den Agenturen verdient und ist gemäß nachstehender Klausel 22 vom EIGNER auf die volle Chartergebühr plus (gegebenenfalls) die Überföhrungsgebühr aber ausschließlich der Betriebskosten zahlbar, unabhängig davon ob er sich aus jeglichem Grunde - einschließlich *höhere Gewalt* - in Verzug befindet oder nicht. Im Falle der Kündigung durch den CHARTERER wird die Provision als Kosten von der Anzahlung abgezogen.
- b) Falls der CHARTERER diese Charter verlängert, haben die Agenturen auf der gleichen Basis wie hier aufgeführt ein Anspruch auf eine vom EIGNER zu zahlende Provision auf die Brutto-Chartergebühr für diese Verlängerung.
- c) Falls der CHARTERER innerhalb von zwei (2) Jahren nach dem Enddatum dieser Charter, das Schiff erneut vom EIGNER, dessen Agenten oder dem Treuhänder chartert - gleichgültig ob zu den gleichen Bedingungen oder nicht - haben die Agenturen auf der gleichen Basis wie hier aufgeführt, Anspruch auf eine vom EIGNER zu zahlende Provision auf die für diese weitere Charter gezahlte Brutto-Chartergebühr
Falls der CHARTERER sich jedoch entscheidet, das Schiff innerhalb dieses

Zeitraums von zwei Jahren über eine andere, in gutem Glauben handelnde Agentur, der Provision gezahlt wird, erneut zu chartern, zahlt der EIGNER eine Provision von einem Drittel (1/3) der vollen Gebühr an die ursprüngliche Agentur und zwei Drittel (2/3) an die neue Agentur. Dies findet nur Anwendung auf Grund der freien Wahl des CHARTERERS und ist nicht relevant, wenn der Agenturwechsel vom EIGNER, seinem Agenten, dem Kapitän oder Repräsentanten vorgeschlagen wird oder diese sich darum bemühen.

d) Falls innerhalb von zwei (2) Jahren nach Beginn der vorliegenden Charter ein direktes Abkommen über den Kauf des Schiffes zwischen dem CHARTERER und dem EIGNER erzielt werden, haben die Agenturen ein Anrecht auf eine vom EIGNER zu zahlende Verkaufsprovision. Falls der CHARTERER das Schiff jedoch über eine andere, in gutem Glauben handelnde Agentur, der Provision gezahlt wird, vom EIGNER erwerben, zahlt der EIGNER einen Betrag, der mindestens fünfzehn Prozent (15%) der Brutto-Verkaufsprovision entspricht, oder sorgt dafür, dass die neue Agentur diesen zahlt. Es fällt in den Verantwortungsbereich des EIGNERS, zukünftige Verkaufsagenturen über diese Verpflichtung zu informieren. Dies findet nur Anwendung auf Grund der freien Wahl des CHARTERERS und ist nicht relevant, wenn der Agenturwechsel vom EIGNER, seinem Agenten, dem Kapitän oder Repräsentanten vorgeschlagen wird oder diese sich darum bemühen. Etwaige Streitigkeiten bezüglich dieser Klausel können getrennt durch Schiedsgericht entschieden werden.

e) Die Agenturen dieses Vertrags tragen keine Verantwortung für etwaigen Verlust, Schaden oder Verletzungen der Person oder des Eigentums des EIGNERS oder CHARTERERS oder ihrer Gäste oder Angestellten oder Vertreter und haften weiterhin nicht für etwaige Beurteilungs-, Beschreibungs- oder sonstige Fehler welcher Natur oder Herkunft auch immer, und haben - mit Ausnahme des hier aufgeführten - gegenüber dem EIGNER oder dem CHARTERER keine weiteren Obliegenheiten, Verpflichtungen oder Verantwortung. EIGNER und CHARTERER werden gesamtschuldnerisch, die Agenturen für jeglichen, diesen als Folge einer Haftung der Agenturen Dritten gegenüber (Person, Firma, Gesellschaft oder Behörde), entstandenen Verlust oder Schaden die sich aus der Förderung oder Anbahnung dieser Charter, der Erfüllung dieses Vertrags oder der Erfüllung der Pflichten eines Treuhänders ergeben, entschädigen und schadlos halten.

f) Im Sinne dieser Klausel sind die Begriffe CHARTERER und EIGNER so zu verstehen, dass sie sich auf die benannte Gesellschaft oder Einzelperson oder jegliche Gesellschaft, in deren Besitz oder unter deren Kontrolle - einschließlich Gesellschaften, die sich indirekt oder über Treuhänder in deren Besitz befinden - sowie auf jegliche Direktoren einer solchen Gesellschaft, wirtschaftliche Eigentümer, Nominierte, Agenten oder Gäste des Charterers beziehen.

KLAUSEL 22 ZAHLUNG DER CHARTERGEBÜHR UND SONSTIGER GELDER AN DEN EIGNER

Sämtliche für diesen Vertrag von der Agentur in Empfang genommene Mittel sind unmittelbar nach Erhalt an den Treuhänder zu überweisen (falls die erste Agentur nicht Treuhänder ist) und dann vom Treuhänder in der Währung dieses Vertrags auf einem gekennzeichneten Konto zu halten. Fünfzig Prozent (50%) der Chartergebühr wird am Tag des Beginns des Charterdauers oder am ersten folgenden Arbeitstag nach Abzug der vollen Provision durch Banküberweisung vom Treuhänder an den EIGNER gezahlt. Der Nebenkostenvorschuss (A.P.A.-) wird vom Treuhänder vor der Einschiffung durch Banküberweisung an den Kapitän oder den EIGNER zur Weiterleitung an den Kapitän gezahlt. Die Überführungsgebühr (gegebenenfalls) wird entweder zusammen mit der ersten Zahlung an den EIGNER oder direkt an den Kapitän gezahlt. Die restliche Chartergebühr wird am ersten Arbeitstag nach Abschluss der Charter an den EIGNER gezahlt.

KLAUSEL 23 BEANSTANDUNGEN

In erster Instanz teilt der CHARTERER dem Kapitän an Bord etwaiger Beschwerden mit. Zeitpunkt, Datum und Art der Beschwerde sind festzuhalten.

Kann diese Beschwerde jedoch nicht an Bord des Schiffes geregelt werden, teilt der CHARTERER dies dem EIGNER oder der Agentur im Auftrag des EIGNERS so bald wie praktisch möglich, nach Vorfall des zur Beschwerde führenden Ereignisses mit und auf jeden Fall innerhalb von vierundzwanzig (24) Stunden nach dem betreffenden Vorfall oder Ereignis, es sei denn, dies sei infolge des Versagens oder der Nichtvorhandenseins von Kommunikationsgeräten nicht praktisch durchführbar. Die Beschwerde kann als erstes mündlich erfolgen, ist jedoch so bald wie möglich unter Angabe des genauen Grunds der Beschwerde schriftlich (per Fax oder Post) zu bestätigen.

KLAUSEL 24 MITTEILUNGEN

Alle von den Vertragsparteien zu gebenden oder geforderten Mitteilungen haben in schriftlicher Form zu erfolgen und gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn sie - im Falle des EIGNERS - nachweislich frankiert und korrekt adressiert per Post oder guten Glaubens per Kurierdienst oder per Fax oder an die Agentur an deren in diesem Vertrag aufgeführte Adressen oder - im Falle des CHARTERERS - an seine in diesem Vertrag aufgeführte Adresse oder wenn angebracht an Bord des Schiffes übergeben wurde.

BITTE PARAPHIEREN: EIGNER: CHARTERER:

SPECIMEN